



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 094-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.188

Eingereicht am: 25.05.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Büro des Grossen Rates: Ja
Eingereicht von: BGR (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt, nötigenfalls unter Änderung des DVG:

1. Dem Grossen Rat ist eine rein webbasierte Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen, die mit allen Betriebssystemen kompatibel ist.
2. Die Arbeitsumgebung beinhaltet den Zugang zu den Sitzungsunterlagen über die cmi, den Zugang zu einer sicheren Videokonferenzlösung, eine GR-GC-Mailadresse und den Zugang zu einer Textverarbeitungslösung und einem Ablagesystem. Die Arbeitsumgebung gewährleistet auch die Umsetzung der per 1. Juni 2022 in Kraft tretenden Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend das Abstimmen von extern.
3. Der Zugriff auf die Arbeitsumgebung, die Programme und Applikationen per Handy und anderen portablen Geräten ist sicherzustellen.
4. Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind auf minimal vier Stunden festzulegen, um sie auf die Arbeitsweise im Rat und in den Organen des Grossen Rates auszurichten.
5. Die Weiterleitung oder das einfache Abrufen der E-Mails von den GR-Mailadressen ist unter Einhaltung der Auflagen des Datenschutzes zu ermöglichen.
6. Die WLAN/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern ist den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend sicherzustellen.
7. Die Websites des Kantons Bern und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Grossratsmitglieder entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Arbeit im Grossen Rat und in seinen Organen erfordert die Bereitstellung einer entsprechenden IT-Infrastruktur, die einfach zu handhaben ist, die die Auflagen des Datenschutzes, der Daten- und Systemsicherheit, des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)¹ erfüllt und dem digitalen Primat gemäss dem Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG) entspricht. Die Infrastruktur muss den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend aufgebaut und stabil sein und eine sehr hohe Verfügbarkeit aufweisen. Fallen das System oder Teile des Systems aus, können der Grosse Rat und/oder seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen.

Da den Grossratsmitgliedern keine «Dienst»-Computer abgegeben werden, arbeiten sie auf den unterschiedlichsten privaten und/oder geschäftlichen Geräten gemäss dem Prinzip des «Bring your own device». Es hat sich in der Vergangenheit mehrmals gezeigt, dass in diesem Umfeld nur rein webbasierte Lösungen taugen. Zudem ist auf vielen Geräten die Installation von Zugangssoftware nicht möglich oder aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt und/oder gesperrt.

Da die Grossratsmitglieder nicht ständig auf der Arbeitsumgebung eingeloggt sind, ist es zwingend, dass Mails unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes weitergeleitet werden oder anderswie einfach abgerufen werden können.

Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind wesentlich zu verlängern und der Arbeitsweise im Rat und in den Organen anzupassen.

Die WLAN-/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern der Postgasse 68–72 ist entsprechend den Bedürfnissen auszurichten und sicherzustellen. Fallen das System oder Teile davon aus, können der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Ein Zugriff auf das System muss auch per Handy und mit anderen portablen Geräten möglich sein.

Die Websites des Kantons und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Ratsmitglieder entsprechend anzupassen. Dabei ist insbesondere auf der Homepage des Kantons der Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue IT-Infrastruktur muss spätestens im Hinblick auf die Herbstsession 2022, das heisst per Anfang August 2022, eingeführt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Kommissionsgeheimnis, Amtsgeheimnis, Zurverfügungstellung der Kommissionsunterlagen auf einem gesicherten System etc. (Art. 12 Abs. 1 GRG, Art. 4 IG, Art. 48 Abs. 4 und Abs. 5 GO, Art. 108a Abs. 2 Bst. d (neu) GO)